

— Natürlich in die Zukunft

Landkreis Osterholz, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Ihr Zeichen: 60.2
Mein Zeichen: 61.22 – 61.94.01-GB OHZ
1167

Gemeinde Worpswede
Rathaus
Bauernreihe 1
27726 Worpswede

Auskunft erteilt: Frau Bekeszus
Telefon: 04791 / 930 - 598
Telefax: 04791 / 930 - 11598
E-Mail: planungsamt@
landkreis-osterholz.de

Datum: 10.03.2014

**Befreiung von den Verboten des besonderen Biotopschutzes
Biotop GB OHZ 1167 (2719/94)
Flurstück 23/42, Flur 2, Gemarkung Worpswede;
Beabsichtigter Bebauungsplan Nr. 83 „Osterweder Straße“ der Gemeinde Worpswede**

Sehr geehrte Frau Wiechmann, sehr geehrte Damen und Herren

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag vom 01.07.2013 und erteile Ihnen hiermit gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für den o.g. gesetzlich geschützten Biotop, soweit dessen Inanspruchnahme zur Umsetzung der Festsetzungen des o.g. beabsichtigten Bebauungsplans (nicht für sonstige Maßnahmen) erforderlich ist.

Nebenbestimmungen:

Die Befreiung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die im 'Antrag auf Befreiung....', Stand 05.11.2013 auf dem Flurstück 196/3, Flur 14, Gemarkung Worpswede vorgesehene Ersatzmaßnahmen durchgeführt und rechtlich und faktisch vor Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops abgesichert werden.

Die Befreiung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Ersatzmaßnahme ist spätestens binnen eines Jahres nach Inanspruchnahme des Biotops durchzuführen.
2. Eine Nachbeweidung darf nur in der Zeit zwischen 1. Juli und 30. September eines Jahres erfolgen.
3. Fünf Jahre nach dem Beginn mit der o.g. Bewirtschaftung/Pflege und in Folge alle fünf Jahre ist vom Flächenbewirtschafter zusammen mit der Gemeinde Worpswede eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis als untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Etwaige Defizite sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.



Kreishaus: Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 3 58
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de

Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin

Bankverbindung: Kto.-Nr. 200 089 Kreissparkasse Osterholz (BLZ 291 523 00), Kto.-Nr. 5000 800 Volksbank eG (BLZ 291 623 94)

4. Die Ersatzmaßnahme ist dauerhaft zu erhalten

Hinweise:

1. Die Befreiung gilt nur für die Inanspruchnahme gemäß den Festsetzungen des beabsichtigten Bebauungsplanes Nr. 83 „Osterweder Straße“, nicht für sonstige Maßnahmen!
2. Der Grundstückseigentümer des Flurstückes erhält eine Kopie dieser Befreiung.
3. Diese Befreiung beinhaltet nur naturschutzrechtliche Regelungen. Etwaige Zustimmungen durch den Grundstückseigentümer oder weitere, nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt und sind gesondert zu beantragen.
4. Ich mache darauf aufmerksam, dass Sie ordnungswidrig handeln, wenn Sie gegen die Regelungen dieser Befreiung bzw. gegen die Verbote des § 30 Abs. 2 NAGBNatSchG verstoßen (§ 43 Abs. 3 Nr. 5 bzw. 11 NAGBNatSchG). Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis 25.000,--€ bzw. 50.000,--€ geahndet werden.
5. Im erforderlichen Bauleitplanverfahren wird diese Befreiung berücksichtigt. Im Übrigen bleiben weitere Stellungnahmen des Landkreises als Träger öffentlicher Belange vorbehalten.
6. Die Gemeinde wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass durch eine etwaige Verlagerung der heutigen Nutzung als Pferdeweide naturschutzrechtliche oder -fachliche Probleme an anderer Stelle (z.B. durch Überweidung avifaunistisch wertvoller Flächen) vermieden werden.

Kostenentscheidung:

Die Verwaltungsgebühr wird auf

463,00,--€

festgesetzt.

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i.V.m. § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO-). i.V.m. der lfd. Nr. 64.1.26 der Anlage zur Allg. Gebührenordnung (AllGO).

Der vorgenannte Betrag ist spätestens bis zum 10.04.2014 unter Angabe der **Personenkennnummer: 61000496.40005085** auf eines der unten angegebenen Konten des Landkreises Osterholz zu überweisen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osterholz, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Bekeszus)

